

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3454**

Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F – D II 4c
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Wulf Jöhnk

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

4. August 2008

Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz - Justiz-DolmG) – Drucksache 16/2052

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, weil er die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15.06) notwendige Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke (vgl. § 189 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG, § 142 Abs. 3 Zivilprozessordnung – ZPO) schafft. Hinsichtlich einiger Regelungen des Entwurfs schlage ich jedoch Änderungen vor.

1. Obwohl der Bundesgesetzgeber in den genannten Vorschriften des GVG und der ZPO zwischen der Beeidigung für die Dolmetscher- und der Ermächtigung für die Übersetzertätigkeit unterscheidet – erstere betrifft die mündliche, letztere die schriftliche aus Urkunden zu fertigende Sprachübertragung – und diese Unterscheidung durch ein Landesgesetz nicht beseitigt werden kann, sollte aus Gründen der Vereinfachung das Verfahren der Berechtigungserteilung für die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit zusammengefasst werden. Mit anderen Worten: die allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit sollte zugleich als Ermächtigung für die Übersetzertätigkeit gelten. Es gibt keinen Grund, im Berechtigungserteilungsverfahren zwischen den beiden Berechtigungen zu unterscheiden: beide Berechtigungen sind an die gleichen Erteilungsvoraussetzungen gebunden. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keine Unterschiede vor (s. § 3 des Entwurfs). Diese verfahrensrechtliche Gleichstellung wird im Übrigen auch der in der schleswig-holsteinischen Justiz durchaus bewährten Praxis gerecht, wonach

Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugleich als Übersetzerinnen und Übersetzer eingesetzt worden sind. Ihnen ist bislang in der Regel auch eine (einheitliche) Bescheinigung erteilt worden, in der die allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit und zugleich die Ermächtigung zur (schriftlichen) Übersetzung bestätigt wird.

Nach meinen Informationen sehen landesgesetzliche Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg und Berlin eine verfahrensrechtliche Gleichstellung von Beeidigung und Ermächtigung vor. Diesem Beispiel sollte Schleswig-Holstein folgen.

Dies könnte u. a. in der Weise geschehen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in den §§ 1 ff zunächst nur die allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit regelt und danach eine Vorschrift aufnimmt, die bestimmt, dass die allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit zugleich als Ermächtigung zur Ausübung der Übersetzertätigkeit gilt und für die Ermächtigten die gleichen Vorschriften Anwendung finden wie für die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Die Besonderheiten für die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (s. z. B. § 6 Abs. 2 und § 7 des vorliegenden Entwurfs) müssten in einer besonderen Vorschrift geregelt werden.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs sollte der Begriff „vergleichbare Eignung“ im Gesetzestext oder mindestens in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden. Die vorgelegte Begründung, „insbesondere im Falle einer exotischen Sprache“ müsse die Möglichkeit offen bleiben, die fachliche Eignung „auch anderweitig nachzuweisen“, mutet befremdlich an und ist für die Praxis nahezu unbrauchbar. (Welche fremde Sprache ist exotisch?).

In jedem Fall sollte – am besten im Gesetzestext selbst – aufgenommen werden, dass mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung eine „vergleichbare Eignung“ nachgewiesen werden kann, z. B. mit einem Abitur oder einem Studium in der Türkei oder im Iran der Nachweis für die Beherrschung der türkischen oder der persischen Sprache. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Nachweis einer „vergleichbaren Eignung“ auch dadurch erbracht werden kann, dass auf eine mehrjährige Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit für die Justiz verwiesen wird. Die weitaus größte Zahl der Sprachmittler, die unter das neue Justizdolmetschergesetz fallen, sind seit Jahren für die schleswig-holsteinische Justiz ohne Beanstandungen tätig. Es beseht kein Anlass, an der fachlichen Eignung dieser Sprachmittler zu zweifeln. Deshalb sollte die bisherige Tätigkeit auch künftig für den Nachweis ihrer fachlichen Eignung ausreichen.

In Ziffer 2 des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs ist der Begriff „deutsche Rechtsprache“ unpassend und sollte durch „deutsche Sprache“ ersetzt werden. Die sichere Kenntnis der deutschen Sprache setzt voraus, dass der Sprachmittler in der Lage ist, auch Begriffe des deutschen Rechts in die fremde Sprache zu übersetzen. Im Übrigen spielen in den weitaus meisten Fällen der Sprachmittlung für die Justiz Rechtsbegriffe eine untergeordnete Rolle.

3. Die Befristungsregelung (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs), die nach meiner Kenntnis in den einschlägigen Gesetzen anderer Bundesländer nicht enthalten ist, soll-

te gestrichen werden. Sie ist überflüssig und führt nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand durch Verlängerungsanträge der betroffenen Sprachmittler und durch das dadurch ausgelöste erneute Prüfungsverfahren. Die für die Aufnahme einer Befristungsregelung angegebene Begründung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht überzeugend. Um das Verzeichnis nach § 2 des Entwurfs auf einen „aktuellen Stand zu halten“ und nicht mehr praktizierende Sprachmittler aus dem Verzeichnis herauszunehmen, stehen weniger aufwendige Verfahren zur Verfügung. Die im Verzeichnis enthaltenen Sprachmittler könnten verpflichtet werden, die Beendigung ihrer Tätigkeit der zuständigen Stelle (OLG-Präsidentin/Präsident) mitzuteilen; sind beeidigte und ermächtigte Sprachmittler für Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht mehr erreichbar, müsste dies der zuständigen Stelle mitgeteilt werden. In beiden Fällen könnte das Verzeichnis angepasst und auch im Internet (s. hierzu Begründung zu § 2 des Entwurfs) aktualisiert werden.

4. Erhebliche rechtliche, auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegenüber der Übergangsvorschrift des § 9 des Entwurfs.

Nach dieser Vorschrift sollen die bisher auch unbefristet erteilten Berechtigungen aus Übersetzer-Ermächtigungen und Dolmetscher-Beeidigungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 erlöschen; diese Rechtsfolge soll eintreten, ohne an besondere Voraussetzungen gebunden zu sein, eine Regelung darüber, dass wegen des Erlöschens der Berechtigung irgendeine Entschädigung zu leisten ist, ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Option für eine erneute Berechtigungserteilung.

Die bislang erteilten Ermächtigungen zur Ausübung der Übersetzer- und die allgemeinen Beeidigungen für die Dolmetschertätigkeit sind von den zuständigen Stellen der schleswig-holsteinischen Justiz in der Regel bislang ohne Einschränkungen, insbesondere ohne Befristungen ausgesprochen worden. In den darüber erteilten Bescheinigungen heißt es beispielsweise wörtlich:

„Herr ..., geb. am ... in ... ist als Dolmetscher für den Landgerichtsbezirk ... allgemein beeidigt worden. Er kann zu mündlichen und schriftlichen Übersetzungen aus der ... Sprache in die deutsche Sprache und umgekehrt von den Richtern des Landgerichtsbezirks ... herangezogen werden.“

Die Kopie einer solchen Bescheinigung werde ich nachreichen.

Durch diese Art der bisherigen Berechtigungserteilung hat der oder die Begünstigte eine nichtbefristete Rechtsposition (Ermächtigung zur Übersetzertätigkeit und das Recht, sich auf eine allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit zu berufen) erworben, die der Begünstigung durch einen begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne der §§ 116 Abs. 1 Satz 2, 117 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der §§ 48 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 2 des Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichkommt. Von dieser rechtlichen Beurteilung geht auch die anfangs zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der vorliegende Gesetzesentwurf selbst aus, der in § 4 Abs. 2 Satz 2 die genannten Vorschriften des LVwG ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Die genannten Vorschriften des LVwG und des VwVfG knüpfen aber die Berechtigung zur Rücknahme oder zum Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes an besonders strenge Voraussetzungen. Hierbei spielt der Vertrauensschutz der Begünstigten (Schutz des Vertrauens auf den Bestand des Verwaltungsaktes) eine wesentliche Rolle, auch ist im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung zu leisten. Zu diesen Grundsätzen steht die an keinerlei Voraussetzungen gebundene und nicht durch Entschädigung auszugleichende Aufhebung der Berechtigung aus der Übersetzer-Ermächtigung und der Dolmetscher-Beeidigung durch § 9 des Entwurfs in einem deutlichen Widerspruch. Da die Berechtigung aus Ermächtigung und Beeidigung ganz maßgeblich die (haupt- oder neben-) berufliche Tätigkeit der Begünstigten berühren und überdies nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Vorschriften über die allgemeine Beeidigung für die Dolmetscher- und die Ermächtigung für die Übersetzertätigkeit Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG sind, ist schließlich die Berufsfreiheit der bisher tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer nach Artikel 12 Abs. 1 GG betroffen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die Vorschrift des § 9 des Entwurfs zu streichen und durch die folgende Übergangsvorschrift zu ersetzen:

„Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Ermächtigungen zur Übersetzer- und allgemeinen Beeidigungen zur Dolmetschertätigkeit bleiben nach Maßgabe ihrer Erteilung bestehen.“

Hilfsweise könnte über die bereits vorgeschlagene Ergänzung des § 3 des Entwurfs (Voraussetzungen für die Erteilung) sichergestellt werden, dass den bislang berechtigten Sprachmittlern ein Anspruch auf Berechtigungserteilung nach dem neuen Gesetz eingeräumt wird, z. B. dadurch, dass die bisherige Sprachmittler-Tätigkeit als ausreichende Eignung für die Neuerteilung anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wulf Jöhnk